

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 25.06.2013
Beratungspunkt	Jugendschutz - Untersagung Ausschank branntweinhaltiger Getränke
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Seit Einführung von Alkopops hat sich das Trinkverhalten von Jugendlichen nachteilig entwickelt.

Bereits 2007 wurde unter Federführung des Schwarzwald-Baar-Kreises mit den Städten Villingen-Schwenningen, Donaueschingen, St. Georgen sowie der Polizeidirektion Villingen-Schwenningen die Aktion gegen exzessiven Alkoholkonsum bei Jugendlichen gestartet. Hier wurden sämtliche gastronomische Betriebe im Kreis angeschrieben und gebeten, die Aktion zu unterstützen. Mit Anlass für diese Aktion waren der Tod eines Jugendlichen in Berlin und der Tod eines 15-jährigen Mädchens im Landkreis Rottweil. Diese verstarb in Folge einer Blutalkoholkonzentration von 4,3 Promille und Unterkühlung bei einer Party im Freien.

Auch die Erkenntnis aus den Jahren 2001 bis 2005 zeigt sehr deutlich, dass die Zahl der Jugendlichen zwischen 13 und 20 Jahren, welche wegen Ihres Alkoholkonsums ambulant oder stationär behandelt werden mussten, sich um über 57% erhöht hat, war mit Anlass, die Aktion zu starten.

Die Stadt Donaueschingen führte mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand Schulungen für Vereinsvorstände, Kassenpersonals des Lebensmitteleinzelhandels sowie Tankstellenpächter durch.

Um die Ernsthaftigkeit des Themas zu unterstreichen, wurde innerhalb der Verwaltung mit Unterstützung der Fraktionssprecher des Gemeinderates beschlossen, dass Auflagen im Rahmen der Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) wie folgt erteilt werden:

1. Bei Veranstaltungen, insbesondere in Räumlichkeiten, die von der Stadt angemietet wurden und die speziell für Jugendliche durchgeführt werden (zum Beispiel: sog. Abi-Party) wird der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken untersagt.
2. Bei Veranstaltungen für Jugendliche und Heranwachsende (zum Beispiel: SWR3-Dance-Night oder Hexenball) wird der Zutritt zur Bar, in der branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden, nur Personen ab 18 Jahren gestattet.
3. Bei Veranstaltungen, bei der eine Freinacht vorgesehen ist und die Teilnehmer

sich überwiegend aus Erwachsenen zusammensetzen, ist von Seiten der Verwaltung darauf hinzuwirken, dass auf den Ausschank von branntweinhaltigen Getränken verzichtet wird.

4. Bei den übrigen Veranstaltungen werden lediglich die Vereinsvorstände beziehungsweise die Verantwortlichen auf ihre besondere Verantwortung bezüglich Ausschanks von alkoholischen Getränken an Minderjährige hingewiesen.

Die Stadtverwaltung hält diese Regelung aufgrund des geänderten Trinkverhaltens von Jugendlichen und Heranwachsenden für angemessen, da den Jugendlichen und Heranwachsenden ein Fest mit Alkoholkonsum dennoch nicht verwehrt wird.

1
2
BM

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die von der Verwaltung praktizierte Regelung bei Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG zustimmend zur Kenntnis.

Beratung: